

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 54.

Samstag den 4. Mai

1844.

## Gubernial = Verlautbarungen.

N<sup>o</sup>. 570. (3) Nr. 473 P.

### Umlaufschreiben

des k. k. illyrischen Landes-Präsidiums.

— Nach Inhalt eines hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 3. April l. J., haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 30. März d. J. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die nächste allgemeine Industrie-Ausstellung für den ganzen Umfang der Monarchie in der Haupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Mai bis Ende Junius 1845 Statt zu finden habe, und daß in Zukunft derlei Industrie-Ausstellungen von fünf zu fünf Jahren fortzusetzen seyen. — Die Beilage A enthält die Vorschrift zur Handhabung der Ordnung bei der Anmeldung, Einsendung, Aufstellung, Versicherung und Rückempfangung derjenigen Industrie-Gegenstände, welche zu der gedachten Industrie-Ausstellung bestimmt werden; und die Beilage B. die Einrichtung und den Wirkungskreis der zur Leitung und Aufsicht dieser Ausstellung bestimmten Organe. — Diejenigen, welche an dieser Ausstellung Theil zu nehmen wünschen, werden eingeladen, die in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen genau zu beachten, indem sich diejenigen, welche denselben zuwider handeln, nur selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie von den wichtigen Vortheilen dieser von Seiner Majestät mit kaiserlicher Großmuth ausgestatteten öffentlichen Anstalt ausgeschlossen werden müßten. — Laibach am 12. April 1844. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidium.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

### A. Vorschrift

zur Handhabung der Ordnung bei der Anmeldung, Einsendung, Aufstellung, Versicherung und Rückempfangung derjenigen Industrie-Gegenstände, welche für die vom 15. Mai bis letzten Junius

1845 in Wien abzuhaltende Industrie-Ausstellung bestimmt sind. — §. 1. Diejenigen Industrie-Unternehmer, welche an der, zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 30. März 1844, in der Haupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Mai bis letzten Junius abzuhaltenden Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen wünschen, haben bis längstens 15. Februar 1845 die Menge und Beschaffenheit der Industrie-Gegenstände, welche sie für diese Ausstellung einzusenden gedenken, genau verzeichnet bei dem k. k. niederösterreich. Regierungspräsidium anzumelden. — §. 2. Für die Ausstellung sind alle Erzeugnisse der inländischen Industrie geeignet, welche im Verkehre vorkommen. Selbst die Erzeugnisse der einfachsten Industrie sind nicht davon ausgeschlossen. — Erzeugnisse, welche der einen oder anderen Provinz des österreichischen Kaiserstaates, dem einen oder anderen dazu gehörigen Lande ganz eigenthümlich sind, verdienen schon deßhalb einen Platz in der Industrie-Ausstellung. — Auch die einheimischen, zur Industrie-Erzeugung dienenden Urstoffe, z. B. Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide, Färbestoffe u. dgl., die sich in ihrer weiteren Verarbeitung zu wichtigen Zweigen der Nationalbeschäftigung und eines ausgebreiteten Handelsverkehrs eignen, werden zur Ausstellung zugelassen. Jedoch werden bei Proben solcher Urstoffe, welche das unmittelbare Verbindungsglied der inländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Industrie sind, nur solche Mengen gewünscht, welche zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Beschaffenheit hinreichen. — Bei der Einsendung von Musterstücken der Gewerbs-Erzeugnisse werden kleine Proben, wie man sie allenfalls für Musterkarten anwendet, nicht genügen, sondern es werden vollständige Waren-Artikel gefordert, wie sie zum wirklichen Gebrauche dienen, oder im großen Verkehre vorkommen, also z. B. von Geweben ganze Stücke, oder doch Umhängtücher

und Shawls, oder von Möbelstoffen ganze Stuhl- oder Sopha-Ueberzüge. Dessenungeachtet wird die Aufnahme von Musterkarten solcher Gewerbsinhaber, welchen vielleicht zeitweilige Verhältnisse die Einsendung vollständiger Gegenstände nicht gestatten dürften, nicht ganz ausgeschlossen. — Für die Aufstellung solcher Gegenstände, welche von größerem Umfange sind, als: Wägen, Maschinen, Modelle u. dgl., ist nicht minder durch die Herstellung großartiger Räume im neuen Zubau am k. k. polytechnischen Institute hinreichend gesorgt worden. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei sehr großen und schweren Gegenständen, deren Transport aus weiter Entfernung dem Einsender oder Eigenthümer zu große Kosten verursachen würde, richtig gearbeitete Modelle genügen. — Besonders willkommen werden diejenigen Erzeugnisse seyn, welche seit der letzten Industrie-Ausstellung in irgend einer Beziehung Fortschritte gemacht haben. — §. 3. Da einer der Hauptzwecke der Industrie-Ausstellungen darin besteht, die inländischen Industrie-Unternehmungen und ihre Vorzüge und guten Eigenschaften dem Publicum in der größtmöglichen Ausdehnung bekannt zu machen, ihren Credit und Absatz im In- und Auslande zu erhöhen und zu befördern, und durch den großen Ueberblick der wesentlichen Fortschritte der inländischen Industrie die hier und da noch eingewurzelten Vorurtheile für ausländische Waren zu beseitigen, so werden die inländischen Industrie-Unternehmer, welche an dieser, die größtmögliche Förderung ihres Wohlstandes bezielenden öffentlichen Anstalt Theil zu nehmen wünschen, aufgefordert, ihren im §. 1 vorgeschriebenen Anmeldungen die möglich genaueste Beschreibung ihres Industrie-Betriebes beizufügen. — Diese zur Vervollständigung der ganzen Einrichtung und des wesentlichen Zweckes einer Industrie-Ausstellung unumgänglich nothwendigen statistischen Uebersichten haben folgende Angaben zu enthalten: Name und Wohnort des Industrie-Unternehmers; — Beschaffenheit und Ort der Industrie-Unternehmung; — Menge der in und außer dem Orte der Unternehmung beschäftigten Arbeiter; — Zahl der Maschinen, Werkstühle, Ofen, Feuerstätten u. dgl., welche im Betriebe stehen, mit Angabe ihrer Kraft und Wirksamkeit; — Menge der jährlich verarbeiteten Urstoffe; — Menge und Werth der jährlich erzeugten und der im In- oder Auslande abgesetzten Industrie-Erzeugnisse; — Vortheile, welche die Unternehmung in ihrer Umgebung verbreitet; — Medaillen oder andere Ehrenausszeichnungen, welche dem Industrie-Unternehmer für seine Unternehmung be-

reits zu Theil geworden sind; — Angabe der Werkführer oder Arbeiter, welche durch practische Verbesserungen oder sinnreiche Verfahrenswesen sich um die Industrie Verdienste erworben haben. — Es werden diese Uebersichten dazu benützt werden, um von denselben bei dem Hauptberichte über den Erfolg der bevorstehenden Industrie-Ausstellung, auf dessen möglich zweckmäßigste Redaction der sorgfältigste Bedacht genommen werden wird, zum wahren nachhaltigen Vortheile der Theilnehmer an der Ausstellung nach Maß ihrer dabei wahrgenommenen Verdienstlichkeit Gebrauch zu machen, ihre genau zu erhebenden und zu würdigenden realen Verdienste entsprechend anzuerkennen und überhaupt alle anderen Mittel und Wege zur Erweiterung ihres Credités und Absatzes ergreifen zu können. — §. 4. Diejenigen, welche zur Aufstellung ihrer Erzeugnisse einen größeren Raum zu bedürfen glauben, haben diesen Umstand im Besonderen zu bemerken und so früh als möglich anzumelden, um noch zur gehörigen Zeit in Ueberlegung nehmen zu können, ob und in wie fern es thunlich seyn dürfte, ihren Wünschen in ihrem ganzen Umfange zu entsprechen. — §. 5. Die wirkliche Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände hat auf Kosten der Einsender innerhalb des Termines vom 1. März bis längstens Ende April 1845 an die Ausstellungs-Direction zu geschehen. — Nachträgliche Einsendungen werden von Niemandem, wer es auch immer sey, und unter keinerlei Vorwand mehr angenommen werden. — Die einzusendenden Gegenstände sind mit doppelten gleichlautenden Verzeichnissen zu begleiten, in welchen der Name und Wohnort des Erzeugers und im Falle als derselbe hier in Wien einen Commissionär zur Uebergabe zu bestellen findet, der Name und Wohnort des Commissionärs, die Anzahl, und, wo es nöthig ist, auch die Maße und Gewichte, nebstdem aber die Preise und Benennungen der eingesendeten Waren-Sorten genau und deutlich anzugeben sind. — Das eine dieser Verzeichnisse wird von der Direction der Industrie-Ausstellung, mit der Empfangsbestätigung versehen, dem Einsender oder seinem Commissionär zurückgestellt, das andere aber zur Bedeckung der Direction zurückbehalten werden. — Die angezeigten Preise werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders bekannt gegeben werden. — §. 6. Diejenigen Einsender, welche während der Ausstellung nicht selbst in Wien anwesend sind, haben einen Commissionär zu bestellen, und denselben dem Comité anzuzeigen, an welchen sich das Letztere nöthigen Falls verwenden kann. — §. 7. Die

eingelangten Ausstellungsartikel werden vom Tage der Uebernahme an, bis zum Tage der Zurückstellung nach geschlossener Ausstellung auf Kosten des allerhöchsten Herrschers bei einer Brand-Ver sicherungs-Gesellschaft nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuergefahr versichert. — §. 8. Es ist zwar dem Eigenthümer der aufgestellten Gegenstände unbenommen, dieselben in eigener Person oder durch ihre Commissionäre zu verkaufen; jedoch dürfen diese Gegenstände nicht während der Dauer der Ausstellung, sondern erst nach dem Schlusse derselben hinweggenommen werden. — §. 9. Nach dem Schlusse der Ausstellung haben die Eigenthümer oder deren Commissionäre gegen Zurückstellung der, nach §. 5 ausgestellten Empfangsbestätigung die von ihnen ausgestellten Gegenstände binnen 14 Tagen zurückzunehmen und sonach längstens bis 15. Juli 1845 aus den Ausstellungs-Räumen auf ihre Kosten wegzuschaffen. —

**B. Einrichtung und Wirkungskreis** der Organe zur Leitung und Aufsicht der im Jahre 1845 Statt findenden Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt Wien. — §. 1. Zur Leitung und Aufsicht der im Jahre 1845 Statt findenden Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt Wien werden folgende Organe bestellt: 1) ein Leitungs-Comité; — 2) Beurtheilungs-Comité's; 3) eine Direction und 4) das Aufsichts- und Dienstpersonale. — §. 2. Das Leitungs-Comité wird unter dem Vorstehe des k. k. niederösterreichischen Regierungs-Präsidiums zusammengesetzt: a) aus technisch gebildeten und im Fache der Industrie erfahrenen Staatsbeamten; b) aus solchen Mitgliedern des Gewerbs-, Fabriken- und Handelsstandes der gewerbereichsten Provinzen der Monarchie, welche als sachverständige Beförderer der Industrie und wegen ihres unbefangenen rechtlichen Charakters eine ehrenvolle Stellung in dem Vertrauen ihrer Standesgenossen einnehmen, und im Besonderen c) aus den Abgeordneten der Gewerbe-Vereine. — §. 3. Dem Wirkungskreise des Leitungs-Comité's wird zugewiesen: a) die Leitung aller Angelegenheiten, welche sich auf die Besorgung und Beaufsichtigung der materiellen Einrichtung, Auftheilung und Anweisung der für die Ausstellung bestimmten Räume beziehen; b) die Leitung des zur ordnungsmäßigen Uebernahme der zur Ausstellung eingesendeten Gegenstände, ihrer Auspackung, Anordnung in der Ausstellung, Beaufsichtigung während der Besuche des Publikums und Zurückstellung derselben nach dem Schlusse der Ausstellung erforderlichen Dienst- und Aufsichts-Personales; c) die Besorgung des Cassawesens; d) die Besorgung der öffentlichen

Rundmachungen, Ausstellungs-Kataloge und anderer derlei für den Druck bestimmten Gegenstände; e) die Correspondenzen mit den Behörden und Parteien; f) die Sammlung der geeigneten Wahrnehmungen und Beobachtungen über den Gang und die Verfassung des Hauptberichtes über den Erfolg der Industrie-Ausstellung. — §. 4. Um durch die Vertheilung der Arbeit die Mühewal tung der einzelnen Mitglieder des Leitungs-Comité's zu erleichtern, hat sich dasselbe gleich nach der Einsetzung seiner Wirksamkeit nach einzelnen Abtheilungen zu constituiren und bei der ersten Berathung die den Eigenschaften und der Convenienz der einzelnen Mitglieder am meisten entsprechenden Vertheilungen der im §. 3 bezeichneten Gegenstände an die einzelnen Abtheilungen zu ermitteln, so wie auch die Verabredungen über die Tage und Stunden zu treffen, wo sich die einzelnen Abtheilungen im Leitungs-Comité gemeinschaftlich vereinigen, um über die getroffenen oder noch zu treffenden Einleitungen zu berichten und über Gegenstände von gemeinsamen Interesse zu berathen. — §. 5. Nach dem Ablaufe des bis längstens 15. Februar 1845 für die Anmeldungen zur Ausstellung bestimmten Termines hat die Abtheilung des Comité's, welcher die Auftheilung und Anweisung der für die Ausstellung bestimmten Räume zugewiesen ist (§. 3. a) die Verzeichnisse der angemeldeten Gegenstände in eine Hauptübersicht zusammen zu stellen, um aus der Vergleichung desselben mit den verfügbaren Räumen des für die Industrie-Ausstellung bestimmten Gebäudes; theilen zu können, ob und in wie ferne die Räume zur entsprechenden Unterbringung der angemeldeten Gegenstände genügen, oder welche Einleitungen überhaupt noch zu treffen wären, um die Räume mit den Ausstellungs-Gegenständen in die gehörige Uebereinstimmung zu bringen. — Die gedachte Hauptübersicht wird zugleich zur Grundlage des Ausstellungs-Kataloges (§. 3 d) dienen, welcher unausweichlich bis 15. Mai 1845, als dem Tage des Beginnes der öffentlichen Industrie-Ausstellung, in Druck ge legt, zur Vertheilung an das Publicum in Bereitschaft zu halten ist. — §. 6. Die nach §. 3 der Vorschrift A. zugleich mit der Anmeldung zur Ausstellung angeordneten statistischen Uebersichten des Betriebes der einzelnen Industrie-Unternehmungen der Einsender sind gleichfalls von der einschlägigen Abtheilung des Leitungs-Comité's nach dem am 15. Februar 1845 ablaufenden Termine in eine Hauptübersicht zusammen zu stellen, und haben mit Benutzung der Wahrnehmungen und Beobachtungen des Leitungs-Comité's

und der Berichte der Beurtheilungs-Comités, (S. 10) zur Grundlage des Hauptberichtes über den Erfola der Industrie-Ausstellung zu dienen. — S. 7. Die einzelnen Abtheilungen des Leitungs-Comité's sind ermächtigt, einzelne Männer vom Fache, wenn sie auch nicht an dem Leitungs-Comité Theil nehmen, um ihre Meinung anzugehen und die Aussteller zu Auskünften aufzufordern; so wie überhaupt eine der wesentlichsten Aufgaben des Leitungs-Comité's darin bestehen wird, den billigen Wünschen der Einsender und Aussteller nach Ähnlichkeit zu entsprechen, dem Zwecke der Industrie-Ausstellung gemäß, alle zur vollständigen Erreichung dieses gemeinnützigen Zweckes dienlichen Einleitungen zu treffen und sich hierwegen im Besonderen mit den inländischen Gewerbe-Vereinen in das engste Einvernehmen zu setzen. — S. 8. Zur Beurtheilung der während der Ausstellungsperiode vom 15. Mai bis Ende Junius 1845 aufgestellten Industrie-Gegenstände sind eigene von dem Leitungs-Comité abgeforderte Beurtheilungs-Comité's berufen. — Ihre Zahl wird sich nach den Hauptzweigen der Industrie richten, welche bei der Industrie-Ausstellung repräsentirt sind. — Für jeden Hauptzweig der Industrie mit den dazu gehörigen Nebenzweigen wird ein eigenes Beurtheilungs-Comité bestellt, welches aus wenigstens drei Mitgliedern zu bestehen hat. — Es werden dazu die bewährtesten und unbefangenen Sachverständigen aus allen Ländern und Provinzen der österreichischen Monarchie gewählt, welche sich während der Ausstellungsperiode eben in Wien anwesend befinden. — Die Mitglieder dieser Comité's dürfen in jenem Zweige der Industrie, welcher ihnen zur Beurtheilung zugewiesen ist, bei der Industrie-Ausstellung selbst nicht mit concurriren. — Deshalb werden vorzüglich Kaufleute, welche nicht selbst Fabriks- oder Gewerbsunternehmungen betreiben, oder mit solchen in Compagnie sich befinden, jedoch mit dem zu beurtheilenden Gegenstande einen ausgedehnten Handelsverkehr treiben, und eine vielseitige Warenkunde in diesem Fache besitzen, sich zu Mitgliedern der Beurtheilungs-Comité's eignen. — Die Wirksamkeit dieser Comité's wird mit dem ersten Tage der Industrie-Ausstellung beginnen. — S. 9. Der Ausspruch der Beurtheilungs-Comité's hat sich lediglich auf die Darstellung des Verhältnisses der mehreren oder minderen Vollkommenheit der ihrer Beurtheilung zugewiesenen Ausstellungs-Gegenstände zu der Beschaffenheit und den Zuständen der ausstellenden Industrie-Unternehmung zu beschränken. — Dabei sind folgende drei Anhaltspunkte zu berücksichtigen: a) die

Beschaffenheit des ausgestellten Gegenstandes, — b) der (Fabriks-Verkaufs-) Preis des ausgestellten Gegenstandes und c) der Zustand der ausstellenden Industrie-Unternehmung. — Bei der Beschaffenheit des ausgestellten Gegenstandes ist: die verständige Verwendung der Erzeugungstoffe; — die Regelmäßigkeit der industriellen Erzeugung selbst; — die Reinheit der Formen und Zeichnungen; — die Solidität der Farben und Apparaturen und die nützliche Anwendung neuer Erfindungen und Verbesserungen überhaupt — zu würdigen. — Bei dem Preise des ausgestellten Gegenstandes ist vor Allem zu beachten: daß zwar im Allgemeinen ein ohne Herabwürdigung der inneren Güte der Ware ermäßigter Verkaufspreis als ein Fortschritt der Industrie zu betrachten ist, theils weil er die Ware für eine größere Menge weniger bemittelter Verbraucher erschwinglich macht, theils weil er eben durch diese Vermehrung des Verbrauches die Erzeugung steigert und somit auf das Gedeihen der zahlreicher arbeitenden Classen günstig einwirkt; daß jedoch dießfalls jeder Grund eines besonders anzuerkennenden Verdienstes der ausstellenden Industrie-Unternehmung entfällt: wenn die Ermäßigung des Preises von einem Fallen der Einkaufspreise der Urstoffe; — oder von einer Herabsetzung der Einfuhrzölle für Urstoffe; — oder von der Herabsetzung des Arbeitslohnes; — oder von der Herabsetzung des Fabriksgewinnes; — oder von der Anwendung zwar minder kostspieliger, aber auch mit minder günstigen oder gar mit ungünstigen Erfolgen gebrauchter Urstoffe herrühret. — Auf die Ermäßigung der Fabrikspreise durch Herabsetzung des Fabriksgewinnes kann bei der Beurtheilung der Ausstellungs-Gegenstände keine besondere Rücksicht genommen werden, weil widrigens die vermöglichen Industrie-Unternehmer, die sich bei einem umfangreichen Betriebe mit geringen Fabriksgewinnten begnügen können, unbilliger Weise vor den minder vermöglichen bevorzugt würden. — Noch weniger Vorzug verdient eine Verschlechterung der Waren durch minder werthvolle Sorten von Urstoffen, deren Gebrauch sogar in manchen Fällen, wo die ungünstige Einwirkung der verwendeten minder werthvollen Sorten von Urstoffen bei dem ersten Anscheine nicht sogleich zu erkennen ist, sogar als eine betrügerische Erzeugung erscheint. — Das Verdienst einer Ermäßigung der Fabrikspreise kann nur dann als vorzüglich erkannt werden, wenn die Ersparung der Erzeugungskosten: von der Anwendung minder kostspieliger Urstoffe mit gleich günstigen Erfolgen, — von Verminderung der allgemeinen Erzeugungskosten und der darauf ver-

wendeten Capitale, — von Ersparungen in der Zeit, Art und Vertheilung der Arbeit, oder: von der Einführung neuer mechanischer oder chemischer Mittel herrührt. — Bei den Zuständen der auszustellenden Industrie-Unternehmung ist zu berücksichtigen: daß einer jeden solchen Unternehmung hinsichtlich der von ihr ausgestellten Industrie-Gegenstände, wenn sie auch an und für sich selbst als ausgezeichnet anerkannt werden sollten, nur in so fern ein Verdienst oder Vorzug zugesprochen werden könne, wenn der ausgestellte Gegenstand dem wirklichen Betriebe der ausstellenden Unternehmung entspricht, und den wahren Zustand der verschiedenen Fabricationszweige derselben in außerlesenen Musterproben getreu darstellt; daß bloße Schaustücke mit großen Kosten, aber ohne gemeinnützligen Gebrauch hergestellte sogenannte Meisterstücke, Industrie-Erzeugnisse, welche nur selten von überaus reichen Käufern zur Befriedigung des höchsten Luxus beigebracht werden können, keineswegs geeignet sind, dem eigentlichen Zwecke der Ausstellung gemäß, ein treues Bild des täglichen gemeinnützligen Verkehrs der ausstellenden Industrie-Unternehmung, und des eigentlichen Standpunctes ihrer Verdienste und Vorzüge darzustellen; und daß folglich die Kenntniß und Erforschung des Verhältnisses des wirklichen Betriebes der ausstellenden Industrie-Unternehmungen zu den ausgestellten Gegenständen unter die wichtigsten Aufgaben der Beurtheilungs-Comités gehöre, um die wahren Verdienste und Vorzüge solcher Unternehmungen in ihrem ganzen Umfange würdigen zu können. — Die Leitungs-Commission hat daher die ihr bis zum 15. Februar 1845 zukommenden statistischen Uebersichten nach gehörig gemachtem Gebrauche (S. 6) bis längstens 20. Mai 1845, den sodann schon in Wirksamkeit gesetzten Beurtheilungs-Comités nach den ihnen zugewiesenen Fächern abgetheilt, zur geeigneten Benützung zuzufertigen. — Die Mitglieder der Beurtheilungs-Comités sind ermächtigt, über diese ihnen zukommenden Uebersichten auf verläßlichen Wegen noch weitere allenfalls erforderliche Erkundigungen einzuziehen, von ihren eigenen Sachkenntnissen und Erfahrungen Gebrauch zu machen, und die dargestellten Angaben nach Thunlichkeit zu ergänzen und zu berichtigen. — S. 10. Die Berichte der Beurtheilungs-Comités haben sich lediglich auf den technisch-sachkundigen Befund nach den eben angedeuteten Grundsätzen, und die Würdigung

der hieraus sich ergebenden mehreren oder minderen Vorzüge und Verdienste der ausstellenden Unternehmungen zu beschränken, und sind im Wege des Leitungs-Comités, welches sich gleichfalls nur auf die technisch-sachkundige Ueberprüfung der erhobenen Befunde zu beschränken hat, der Finanz-Verwaltung vorzulegen. — Die an Sr. Majestät zu stellenden Anträge zur Anerkennung und Auszeichnung der bei Gelegenheit der Industrie-Ausstellung, auf der Grundlage der, von den sachverständigen Comités erhobenen Befunde, wahrzunehmenden realen Verdienste um die vaterländische Industrie bleiben der Finanzverwaltung vorbehalten. — Die näheren Bestimmungen hierüber werden folgen. — S. 11. Zur Besorgung der ganz speciellen Geschäfte wird ein Ausstellungs-Director und ein Ausstellungs-Controllor bestellt, denen noch ein, oder nach Umständen zwei Schreiber beigegeben sind. — Unmittelbar unter dieser Direction stehet eine, den Ausstellungs-Räumen angemessene Anzahl von Aufsehern und Thürstehern. — Zeitweilig können noch erfahrene Handlungsdienner, oder im Aus- und Einpacken verschiedener Gegenstände geübte Markthelfer, Tapezирergefellen und Ablader oder Träger beigezogen werden. — S. 12. Der Director, der Controllor und ein Schreiber haben vierzehn Tage vor dem Beginne der Uebernahme von Ausstellungs-Gegenständen, in den Dienst zu treten. — Ihre Dienstzeit endet vier Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung, wovon vierzehn Tage zu den für die Räumung erforderlichen Expeditionen, und vierzehn Tage zur Ordnung und Uebergabe aller Scripturen des Directions-Personales gewidmet sind. — Die Aufseher und Thürsteher treten am ersten, zur Uebernahme von Ausstellungs-Gegenständen bestimmten Tage in den Dienst, und verlassen denselben vierzehn Tage nach dem Schlusse der Ausstellung. — S. 13. Die Direction hat folgende Bücher zu führen: A. eine Uebernahme- und zugleich Adressen-Strazza für die eingelangten Colli mit Angabe ihres angeblichen Inhaltes und ihres Werthes im Ganzen. — In diese Strazza werden auch die Adressen der Einsender und ihrer Commissionäre genau, so wie die ihnen jedesmal abgeforderte Erklärung: ob die Einsender oder ihre Commissionäre die Aufstellung und Anordnung der eingesendeten Artikel in den angewiesenen Räumen selbst besorgen wollen oder nicht? eingetragen; B. ein Hauptbuch, worin jeder Aussteller ein

Folium erhält, und seine Fattura oder das Verzeichniß der eingesendeten Gegenstände ausführlich eingetragen wird; und C. ein Cassabuch für die Aufzeichnung jener kleineren Ausgaben, wofür der Direction eine Handcasse anvertraut wird. — §. 14. Die Direction wird ferner der Eleganz und Gleichförmigkeit wegen die Anschaffung von Ausstellungsschildern, auf welchen die Firma der Aussteller und ihre Ausstellungs-Nummer mit Patronen aufzudrucken ist, und die Ausstellungs-Etiketten für die einzelnen Artikel besorgen. — §. 15. Bei den der Direction zugewiesenen Detailverrichtungen hat dieselbe nach folgender Ordnung vorzugehen: So wie ein Collo anlangt, ist derselbe sogleich nach der Zeitfolge des Einlangens mit einer Uebernehmens-Nummer zu versehen, welche der Vorsicht halber an mehreren Orten auf eine dem Unkenntlichwerden nicht ausgesetzte Weise anzubringen ist. — Mehrere Colli eines und desselben Einsenders sind mit dergleichen, nur durch beigesezte Buchstaben zu unterscheidenden Nummer zu bezeichnen. — Die eingelangten Colli sind so viel möglich in einer solchen Ordnung in den angewiesenen Magazinen niederzulegen, daß die Erzeugnisse gleicher Gewerbe und Provinzen beisammen zu liegen kommen. — Bei der Uebernahme der Colli hat die Direction zuerst die vorgeschriebenen doppelten Fatturen (Verzeichnisse) ihres Inhaltes, nebst der allgemeinen Werthangabe der Colli von den Einsendern oder ihren Commissionären zu verlangen. — Die Fatturen werden sogleich mit der Uebernehmens-Nummer bezeichnet. — Daß eine Exemplar der Fattura wird von der Direction unterzeichnet, als Empfangsbestätigung zurückgestellt, das andere aber sorgfältig aufbewahrt. — Sodann ist die Erklärung abzufordern: ob der Einsender oder Commissionär die eingelieferten Artikel selbst aufstellen wolle, oder nicht? — Die übernommenen Colli sind nun unter den fortlaufenden Uebernehmens-Nummern mit genauer Angabe der Adressen ihrer Einsender und deren Commissionäre, mit der Anzeige ihres angeblichen Inhaltes, der allgemeinen Werthangabe und der abgeforderten Erklärung über die Ausstellung selbst, in die Strazza A. einzutragen. — So wie es die Zeit gestattet, wird die Fattura des Einsenders auf einem in dem Hauptbuche B. für denselben eröffneten Folio ausführlich eingetragen. — Täglich nach Ablauf der festgesetzten Einlieferungsstunden hat die Direction einen doppelten Auszug aus

der Uebernehmens-Strazza zu copiren, und jeden Abend an die Brandversicherungs-Anstalt, bei welcher die Ausstellungsgegenstände zu assureiren sind, zu übersenden. Die eine dieser Copien wird die Versicherungsanstalt, mit Empfangsbestätigung versehen, an die Ausstellungs-Direction zurücksenden. — Wenn die Auspackung und Aufstellung der eingesendeten Gegenstände geschehen soll, wird dieses zuvor den Einsendern oder ihren Commissionären angezeigt, und dieselben werden aufgefordert, bei der Auspackung der Colli gegenwärtig zu seyn. — Bei dieser Gelegenheit wird die eingelangte Fattura mit dem wirklichen Befunde verglichen, alle vorgefundenen Mängel oder Ueberschüsse der Original-Fattura-Angaben, so wie allenfällige Beschädigungen einzelner Artikel durch den Transport werden vorgemerkt, und diese Vorkommungen auf das Folium des Einsenders sogleich eingetragen, damit die solchergestalt verificirte Fattura in dem Hauptbuche einerseits von dem Director und anderseits von dem Einsender oder seinem Commissionär unterzeichnet werden könne. — Sollten sich dabei Anstände ereignen, so hat man sich an eigene Mitglieder des Ausstellungs-Comités zur Schlichtung derselben zu wenden. — Wenn alle Artikel eines Einsenders an dem angewiesenen Plage aufgestellt sind, wird demselben ein eigener Ausstellungs-Schild zugetheilt, und an einem schicklichen Orte seines Standortes oder Tisches befestiget. — Dieser Schild enthält in Ziffern und Buchstaben die Hauptnummer und die vollständige Firma des Ausstellers. — Es bleibt übrigens jedem Aussteller unbenommen, an seinem Ausstellungsplage eine Anzahl Adresskarten oder Preiscountants zum Gebrauche des Publicums niederzulegen, oder auch noch außer der Ausstellungs-Etikette an jedem seiner Ausstellungsartikel eine eigene Etikette mit Angabe des Preises anzubringen. — Für die genaue Befolgung aller dieser Detailbestimmungen bleibt die Direction verantwortlich. — §. 16. Die Aufseher haben bei der Uebernahme, Auspackung und Aufstellung der eingelangten Gegenstände mitzuwirken. — Sie haben ferner hauptsächlich darüber zu wachen, daß von den, die Ausstellung besuchenden Personen nichts betastet beschädigt, in Unordnung gebracht, oder gar entwendet werde, und überhaupt die gute Ordnung zur Vermeidung jedes Gedränges oder unanständigen Benehmens handzuhaben. — Sie haben daher zu ihrer Kenntlichmachung eine weiß und rothe Binde mit einem Schilde am rechten Arme zu

tragen. — Außer den für den Besuch des Publicums bestimmten Stunden und Tagen, haben sie über die Reinigung der Ausstellungsräume die Aufsicht zu führen, und bei der Reinigung derjenigen Gegenstände, deren sich die Einsender oder ihre Commissionäre nicht selbst annehmen, Hand anzulegen. — Es müssen zu diesem Dienste, Leute von eigener Gewandtheit und nicht ganz ohne Bildung gewählt werden. — Die Bestimmung der Zahl dieser Aufseher hängt von der Art und Menge der ausgestellten Gegenstände ab und bleibt dem Leitungs Comité überlassen. — §. 17. Die Thürhüter haben das unbefugte Eindringen durch die Ausgänge und überhaupt das ungeduldige Drängen auf eine so viel möglich anständige Weise zu verhindern, und zur Handhabung der guten Ordnung mitzuwirken. — In den Stunden und Tagen, an welchen der Eintritt für das Publicum verschlossen ist, haben sie die Reinigung der Ein-, Aus- und Durchgänge zu beaufsichtigen. — Die Bestimmung ihrer Zahl wird gleichfalls von obigen Umständen (§. 16) abhängen. — §. 18. Das Leitungs Comité wird überhaupt die Auswahl und Anstellung des zur speciellen Ausführung der Ausstellung erforderlichen Personals übernehmen. — Für dieses Personale werden folgende Tagelder bewilliget: Für den Director 5 fl.; für den Controllor 3 fl.; für den Schreiber 1 fl. 30 kr.; für jeden Aufseher 1 fl. 30 kr.; für jeden Thürhüter 1 fl.; und für jeden der zwei Nachwächter 1 fl. — Die nothwendigen Hilfsarbeiter, Tapezirer, Markthelfer, Träger etc. sind nach Maß ihrer Arbeit mit accordmäßigen Löhnungen zu bezahlen.

3. 658. (1) Nr. 119. St. S. B. ad Nr. 9031.

### K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung von vier in der Gemeinde Muggia im Bezirke Capodistria, gelegenen Fondsrealitäten. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 31. März l. J., Nr. 1270-P. P., wird am 30. Mai l. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bez. Commissariate in Capodistria, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, in der Gemeinde Muggia, gelegenen Fondsrealitäten geschritten werden, als: 1. Des Hauses Nr. 186 sammt dabei befindlichem Hofe in Muggia, im beiläufigen Flächenmaße von 17 □ Klafter und geschätzt auf 261 fl. 37 kr.; 2) des Acker- und Nebengrundes in Contrada Muggia vecchia, im beiläufigen Flächeninhalte von 1440

□ Klafter und geschätzt auf 75 fl. 58 kr.; 3) des Acker- und Nebengrundes, Contrada Muggia vecchia im beiläufigen Flächeninhalte von 416 □ Klafter, und geschätzt auf 71 fl. 8 kr.; 4) des Ackergrundes in Contrada Zucco, im beiläufigen Flächenmaße von 1 Foch 250 □ Klafter und geschätzt auf 56 fl. 20 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und gemischt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgetrieben und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barem Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationssacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste-Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallbraten abgeführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Er-

steherpreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffällingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, das obenangedeutete Gebäude abzutragen, und daß die Versicherung des Kauffällingsrestes deshalb auf diese Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Real-Caution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffällings herbeiläßt. — Für den Fall, als der Ersteher der Realität contractbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteherers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem kais. königl. Bez. Commissariate in Capodistria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 9. April 1844.

St i l,

k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

3. 617. (3)

Nr. 8050.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem landesfürstlichen Bezirkscommissariate von Prem zu Feistritz ist die Steuer-einnehmerstelle mit dem Gehalte jährl. Sechshundert Gulden M. M. in Erledigung gekommen.

— Zu dieser Bedienung werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten durch derlei Concurs-Ausschreibungen angedeutet wurden. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das Kreisamt in Adelsberg bis 20. k. M. gelangen zu lassen, und dieselben müssen im Stande seyn, eine Caution pr. 900 fl. längst binnen 4 Wochen nach erfolgter Zustellung des Ernennungsdecretes zu legen; auch müssen die Bewerber in ihren Competenzgesuchen genau angeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit den übrigen Beamten des landesfürstlichen Bezirkscommissariates in Feistritz verwandt oder verschwägert sind. — Laibach am 12. April 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 637. (2)

Nr. 3463.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Kadunz und seinen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Franz Dollnitscher, Eigenthümer der Gült Granitschhof, die Klage auf Erkenntniß, daß die Ansprüche aus dem Kaufcontracte ddo. 26. November 1803 durch die Verjährung erloschen seyen, und von der Gült Granitschhof extabulirt werden können, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 12. August d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten Anton Kadunz und seiner Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus der dießfälligen Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 16. April 1844.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**3. 659. (1) Nr. 7719.**

**Verlautbarung.**

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer in Folge Decretes vom 19. März d. J., 3. 6994, bestimmt findet, für den ersten Solar-Semester 1844 die Postrittgelder sowohl bei Aerial- als Privatritten in dem bisherigen Ausmaße des zweiten Solar-Semesters 1843, und hiernach auch die Gebühren für den Gebrauch des Wagens, dann das Wagenschmiergeld und das Postillons-Trinkgeld in allen Ländern unverändert zu belassen. — Laibach den 11. April 1844.

**Joseph Freiherr v. Weingarten,**  
Landes-Gouverneur.

**Carl Graf zu Welsperg, Raitenau**  
und Primör, Vice-Präsident.

**Dominik Brandstätter,**  
k. k. Gubernialrath.

**3. 660. (1) Nr. 7942.**

Für die an der k. k. Musterhauptschule in Klagenfurt in Erledigung gekommene Zeichnungs-Lehrgehilfen-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher zweihundert fünfzig Gulden G. M., wird die Concursprüfung auf den 20. Juni d. J. ausgeschrieben, welche an den Normalhauptschulen in Wien, Laibach, Klagenfurt und Graz abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, haben sich behufs der gedachten Prüfung, am Vortage bei der Normalschuldirection zu melden und derselben ihre an diese Landesstelle gerichteten, mit den Zeugnissen über Alter, Stand, Religion, Moralität, Sprachkenntnisse, Studien und bisherige Dienste belegten Gesuche zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 21. April 1844.

**3. 661. Nr. 8071.**

**Verlautbarung**

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat das, dem Franz Czervinka unterm 22. Februar 1843 auf eine Verbesserung im Baue der Eisbahnen und Locomotive, Behufs der Befahrung jeder beliebigen Steigung, verliehene Privilegium, am 26. März l. J., 3. 12005, auf das 2. Jahr; — und das, dem Joseph Moser unterm 27. Mai 1842 verliehene zweijährige Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung in der Ver-

fertigung von Wägen „Universal-Kaleschen“ genannt, am 22. v. M., 3. 10919, auf das 3. Jahr zu verlängern befunden. — Auch haben zu Folge des eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. v. M., 3. 10407, Eduard Kurth und Franz Karis, auf das ihnen unterm 23. Februar 1842 verliehene fünfjährige Privilegium, auf eine Entdeckung und Erfindung, mittelst Dampf gefüllter Tambouretten, Wäsche und Waren zu waschen, zu trocknen und zu mangeln, freiwillig Verzicht geleistet. — Laibach den 19. April 1844.

**3. 657. (1) ad Nr. 5649. Nr. 9205.**

**Edict**

des k. k. inneröster. k. k. Appellationsgerichts. — Bei dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte in Klagenfurt ist eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von 1400 fl. G. M., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungen von 1600 fl. und 1800 fl., in Erledigung gekommen. Daher haben Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte zu überreichen. — Klagenfurt am 18. April 1844.

**3. 614. (3) ad Nr. 7580. Nr. 8668.**

**Kundmachung.**

Da bei diesem Landesgubernium die Stelle des k. k. Gubernialraths und Protomedicus mit dem Gehalte von 2500 fl. in Erledigung gekommen ist, so werden alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, längstens bis 31. Mai d. J. ihre Gesuche und die Belege über die für diese Stelle erforderlichen Eigenschaften und über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und krainischen Sprache bei diesem Gubernium einzureichen. — Vom k. k. Gubernium im österr. illyr. Küstenlande. Triest 6. April 1844.

**3. 619. (3) Nr. 8957.**

**Kundmachung**

in Betreff der Herstellung der Stationsgebäude für die Staats-Eisenbahn zu Langenwang und Krieglach in Steyermark. — Die Herstellung

der Stationsgebäude zu Langenwang und Krieglach in Steyermark, rücksichtlich deren Vollendung der Termin bis Ende Juli 1844 festgesetzt ist, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Die bei diesem Bau vorkommenden Professionisten-Arbeiten sammt den Materialien sind mit folgenden Beträgen veranschlagt: 1. Für das Stationsgebäude zu Langenwang. Die Maurerarbeit sammt Materiale . . . 2103 fl. 17 kr.  
 die Zimmermannsarbeit . . . 357 „ 59 „  
 „ Spänglerarbeit . . . 332 „ 15 „  
 „ Tischlerarbeit . . . 127 „ 4 „  
 „ Schlosserarbeit . . . 150 „ 47 „  
 „ Anstreicherarbeit . . . 41 „ 53 „  
 „ Glaserarbeit . . . 16 „ 29 „  
 „ Hafnerarbeit . . . 42 „ 20 „  
 „ Brunnenarbeit . . . 103 „ 7 „

Zusammen . . . 3275 fl. 11 kr.

G. M. — 2. Für das Stationsgebäude zu Krieglach. Die Maurerarbeit sammt Materiale . . . 2107 fl. 32 kr.

die Zimmermannsarbeit . . . 367 „ 22 „  
 „ Spänglerarbeit . . . 330 „ 15 „  
 „ Tischlerarbeit . . . 127 „ 4 „  
 „ Schlosserarbeit . . . 138 „ 48 „  
 „ Anstreicherarbeit . . . 41 „ 53 „  
 „ Glaserarbeit . . . 16 „ 29 „  
 „ Hafnerarbeit . . . 42 „ 20 „  
 „ Brunnenarbeit . . . 103 „ 7 „

Zusammen . . . 3275 fl. 50 kr.

G. M. — Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge und Preistariffe, dann die allgemeinen und besondern Baubedingnisse sammt der Baubeschreibung, die bei der Ausführung des Baues zur genauen Richtschnur zu dienen haben, können bei der General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. — Es steht den Unternehmungslustigen frei, Anbote rücksichtlich beider Stationsgebäude oder für jedes einzeln einzubringen. — Die Anbote müssen sich jedoch jedenfalls auf sämtliche Arbeiten eines oder beider Stationsgebäude ausdehnen, und sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 10. Mai 1844 Mittags 12 Uhr schriftlich, versiegelt und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des oder der Stationsgebäude zu . . . zu überrei-

chen. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Antragstellers unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Auch muß darin bestimmt angegeben werden, mit welchem Perzentennachlasse von den oben angeführten Vergütungspreisen die Herstellung übernommen werden wolle. — Ueberdieß hat der Offerent, wenn er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder bereits früher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten dargethan hat, auf eine glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits hergestellt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm bei der Ausführung des in Rede stehenden Gebäudes zu Gebote stehen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Offerent die auf diese Ausführung Bezug nehmenden Pläne, die allgemeinen und besondern Baubedingnisse u. Baubeschreibung eingesehen und verstanden habe und dieselben zur genauesten Richtschnur nehmen wolle. — Diese Documente müssen deswegen von ihm vor Ueberreichung des Offertes unterfertigt seyn. — Auch ist dem Offerente die ämtliche Bestätigung des k. k. Universals-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder einer andern k. k. Cameral-Casse über den Erlag des Badiums, welches mit 5 Percent von dem oben angegebenen Gesamtvergütungspreise berechnet und entweder im Baren oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren geleistet werden muß, beizulegen. — Auf Offerte, welche den vorgezeichneten Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. Bis zur Entscheidung über die überreichten Offerte, welche mit möglichster Beschleunigung bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Offerent für seinen Anbot in Haftung, und ist im Falle der Genehmigung desselben verbunden, sein Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag zu unterfertigen. — Das Badium des Erstehers wird als Caution zurückbehalten, es ist ihm jedoch unbenommen, dieselbe auch auf eine andere vorschriftmäßige Art sicher zu stellen. — Die übrigen Offerenten erhalten ihre erlegten Badien zurück. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am 16. April 1844.

**Kreisämliche Verlautbarungen.**

3. 629. (2) Nr. 6196.

Concurs-Verlautbarung.

Das Kreisamt ist in dem Falle für die errichtete k. k. Dienerrwache zwei Glieder zwei-

ter Rathverorie, welche zur Dienstleistung bei den Bezirksobrigkeiten des Raibacher Kreises nach jeweiliger Bestimmung des Kreisamtes werden verwendet werden, vor der Hand auf die Dauer von 3 Jahren aufzunehmen. Jedes dieser Glieder der k. k. Dienerrwache wird jährlich an Löhnung 144 fl. und an Kleidungsbeiträgen 15 fl. erhalten, und hat überdies Anspruch auf ein entsprechendes Quartier-Geldrestitutum. — Diejenigen, die gute Dienste leisten werden, werden bei Besetzung sistemisirter Stellen bei den l. f. Bezirkscommissariaten vorzugsweise berücksichtigt werden. — Alle jene, welche sich um eine dieser Stellen bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Competenzgesuche bis 15. k. M. bei diesem Kreisamte zu überreichen. — Ausgediente tüchtige Capitulanten, und auch für längere Zeit beurlaubte Soldaten sind insbesondere dazu berufen, in wiefern sie sich über den Besitz einer angemessenen Körperstärke, über gute Moralität und Verlässlichkeit in Dienste, dann über ihre sonstigen Verhältnisse, als: Stand, Alter, Religion, Sprachkenntnisse, bisherige Beschäftigung, Lesen und Schreiben u. dgl. genügend auszuweisen vermögen. — K. K. Kreisamt Raibach am 27. April 1844.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 624. (1) Nr. 640.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lorenz Probst von Zirkniz, gegen Barthelmä Gerber von Lipsen, in die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, sub Rect. Nr. 812 der löbl. Herrschaft Haasberg dienstbaren, gerichtlich auf 410 fl. geschätzten  $\frac{1}{4}$  Hube, und der darauf gepfändeten, auf 79 fl. 51 kr. geschätzten Fahrnisse wegen schuldigen 14 fl. 11 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, auf den 29. Mai, 28. Juni und 29. Juli l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco Lipsen mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität und die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietungstagsagung unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 9. April 1844.

3. 628. (1) Nr. 743.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofsetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Schuscha von Niederdorf in die Reassumirung

der, mit Bescheid vom 1. Juni 1833 bewilligtem executiven Feilbietung der, dem Lorenz und Georg Schuscha von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Senofsetsch sub Urb. Nr. 31  $\frac{1}{2}$  dienstbaren, gerichtlich auf 695 fl. 45 kr. bewertheten  $\frac{3}{8}$  Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und zu deren Vornahme die einzige Tagsagung auf den 30. Mai d. J. früh von 9 bis 12 Uhr in loco zu Niederdorf mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Realität bei dieser Tagsagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofsetsch am 20. März 1844.

3. 642. (1) Nr. 607/332

**E d i c t.**

Von dem vereinigten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der, in der Executionssache des Joseph Burger aus Winklern, wider Martin Inglicsch aus Lachowitsch, pto. schuldigen 420 fl. c. s. c., durch den Bescheid des löbl. k. k. Bezirksgerichtes zu Krainburg, ddo. 30. Jänner 1838, Nr. 190 bewilligten, durch das Edict ddo. 22. August 1840, Nr. 2079, auf den 22. October, 23. November und 24. December 1840 bestimmt gewesenem, sofort sistirter Feilbietung der Martin Inglicsch'schen, zu Religionsfondsherrschaft Michelskotten sub Urb. Nr. 509 dienstbaren, in Lachowitsch sub Conse. Nr. 1 liegenden, auf 1660 fl. gerichtlich geschätzten Ganzhube, über Ansuchen des Joseph Beszeg aus Raibach, als Cessionärs des Joseph Burger, die Tagsagungen auf den 17. Juni, den 18. Juli und den 19. August 1844, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Lachowitsch mit dem Anhange reassumirt worden, daß diese Ganzhube nur bei der dritten Feilbietungstagsagung unter der Schätzung veräußert werden kann.

Die Vicitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll liegen in der hiesigen Kanzlei zur vorläufigen Einsicht bereit.

Münkendorf den 14. März 1844.

3. 645. (1) Nr. 300.

**E d i c t.**

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht, daß über Einschreiten der Grundbesitzigkeit Gut Weinhof, gegen ihren Unterthan Johann Potots, er von Hudu, in Folge Verordnung des k. k. Kreisamtes zu Neustadt vom 19. October 1843, Nr. 13461, die Erhebung dessen activ. und passivstandes, pto. eingeleiteter Abfindung, mit Bescheid vom heutigen bewilliget, und zur diesfälligen Liquidation der 31. Mai d. J. um 9 Uhr früh hieramts bestimmt worden sey; dabei sich Schuldner und Gläubiger an diesem Tage hieramts, bei sonst zu gewärtigenden nachtheiligen Folgen, einzufinden haben.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 24. Jänner 1844.

**C i v i l . V o e r u f u n g .**

Von der Bezirksobrigkeit Pölland, Neustädter Kreises in Unterkrain, werden nachstehende illegal abwesende militärpflichtige Individuen, als:

Pos.-Nr.	der Militärpflichtigen.					Anmerkung
	Vor. u. Zuname	Geburts-			Pfarr.	
		Ort.	Nr.	Jahr		
1	Martin Maurin	Wämoll	3	1824	Pölland	
2	Jakob Maurin	"	12	1824	"	
3	Johann Maurin	Vertatsch	3	1824	"	
4	Michael Fugina	Oberberg	1	1824	"	
5	Markus Scheinitz	"	6	1824	"	
6	Martin Moly	"	21	1824	"	
7	Johann Maurin	Hirschdorf	1	1824	"	
8	Markus Pöschel	"	18	1824	"	
9	Georg Michellitsch	Bornschloß	5	1824	"	
10	Georg Warz	"	15	1824	"	
11	Georg Krall	"	24	1824	"	
12	Michael Maierle	"	78	1824	"	
13	Georg Sterk	"	95	1824	"	
14	Johann Rabe	"	101	1824	"	
15	Georg Ostermann	Breiterdorf	7	1824	"	
16	Peter Kapsch	Altenmarkt	14	1824	"	
17	Georg Samalzl	Mottschilla	13	1824	"	
18	Joseph Geiger	"	15	1824	"	
19	Johann Medwed	Oberradneze	7	1824	"	
20	Peter Medwed	"	17	1824	"	
21	Peter Schutte	Unterradenze	7	1824	"	
22	Georg Ponian	Winkel	4	1824	"	
23	Peter Simonitsch	Golleg	7	1824	Ischernembl	
24	Michael Simonitsch	"	12	1824	"	
25	Anton Gaepertitsch	Sello	13	1824	"	
26	Stephan Vanian	Podlog	6	1824	"	
27	Johann Adam	Lanzberg	26	1824	"	
28	Michael Muschitsch	Dragaweinsdorf	14	1824	"	
29	Markus Strugt	Fermesdorf	5	1824	"	
30	Jakob Derschel	"	20	1824	"	
31	Matthias Kusma	Sorrenz	1	1824	"	
32	Michae. Vidosch	Oberch	25	1824	"	
33	Matthias Plauz	Lachna	16	1824	"	
34	Georg Maierle	Bornschloß	52	1823	Pölland	
35	Markus Wischall	"	82	1823	"	
36	Johann Gersetzitsch	Mitterradenze	14	1823	"	
37	Georg Fink	Lanzberg	42	1823	Ischernembl	
38	Paul Maurin	Wämoll	12	1822	Pölland	
39	Georg Muschitsch	Dragaweinsdorf	13	1822	Ischernembl	
40	Georg Stephanitsch	Sapudie	17	1822	Weinig	
41	Georg Bukovay	Lanzberg	3	1821	Ischernembl	
42	Johann Koge	Breiterdorf	10	1820	Pölland	
43	Johann Likewitsch	Golleg	10	1820	Ischernembl	
44	Michael Madronitsch	Hirschdorf	15	1819	Pölland	

o b n e P o s t a b w e s e n d .

hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung gegenwärtiger Vorladung, so gewiß hieramts zu stellen, als sie sonst nach den bestehenden Gesetzen als Rekrutierungspflichtige behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Pölland am 24. April 1848.